

Nr. 187 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 12/2012  
Sachgebiet 14.3: Straßenrecht;  
Ortsdurchfahrten**

Aktenzeichen: StB 15/7163.1/4/0175665  
Datum: Bonn, den 10. August 2012

**Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder**

– gemäß Verteiler –

Nachrichtlich:

Bundesministerium für Verteidigung  
Fontainengraben 150  
53123 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Technologie  
Scharnhorststraße 34–37  
10115 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Brüderstraße 53  
51427 Bergisch Gladbach

Bundesrechnungshof  
Adenauerallee 81  
53123 Bonn

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH  
Zimmerstraße 54  
10117 Berlin

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
Postfach 620  
50942 Köln

**Betreff: Richtlinien für die rechtliche Behandlung  
von Ortsdurchfahrten im Zuge der  
Bundesstraßen  
– Anhebung der Pauschalen**

**Bezug:** Mein Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau (ARS) Nr. 14/2008  
vom 14.08.2008  
– StB 15/7163.1/4/902696

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nr. 14 Abs. 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger

an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenflächen in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nr. 14 Abs. 5 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien überprüft. Die Kostenüberprüfung erfolgte aufgrund der Preisindizes „für den Neubau von Nichtwohngebäuden, Sonstigen Bauwerken und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer“ des Statistischen Bundesamtes (Spalte Ortskanäle). Der Preisindex hat sich im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 1996, in dem die Pauschalen für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation letztmalig neu festgesetzt wurden, um rund 12 Prozent erhöht.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Abs. 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien sind daher wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 130, €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 146 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 26,- €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 29 €/lfd. Straßenmeter.

Eine Anpassung der Pauschale für Straßeneinläufe ist nicht erforderlich, da der nach Nr. 14 Abs. 5 Satz 3 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien erforderliche Wert von 52 € nicht erreicht wird. Die Pauschale für Straßeneinläufe beträgt daher weiterhin 410 € pro Einlauf.

Bei Altfällen verbleibt es bei der vereinbarten Pauschale.

Ich bitte, die vorstehende Regelung zur Kostenbeteiligung nach Nr. 14 Abs. 4 ODR für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen und ab sofort anzuwenden. Ich empfehle ihre Anwendung auch für die Kostenbeteiligung an gemeindlicher Kanalisation in Ortsdurchfahrten anderer Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz

(VkB1. 2012, S. 828)